

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Promotionsordnung
für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth
vom 15. September 2017
in der Fassung der Vierten Änderungssatzung
vom 20. Februar 2024

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Doktorgrad.....	3
§ 2	Prüfungsberechtigung	3
§ 3	Prüfungsorgan	3
§ 4	Die Promotionskommission	4
§ 5	Das Prüfungsfach.....	4
§ 6	Promotion im Rahmen eines Promotionsprogramms oder strukturierten Promotionsstudiums an der Universität Bayreuth	5
§ 7	Annahme zur Promotion	5
§ 8	Statistische Erfordernisse.....	7
§ 9	Betreuung und Betreuungsvereinbarung	7
§ 10	Promotionseignungsfeststellung	8
§ 11	Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren	10
§ 12	Entscheidung über die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren, Rücktrittsregelung.....	12
§ 13	Dissertation	13
§ 14	Begutachtung der Dissertation	13
§ 15	Die mündliche Prüfung	15
§ 16	Die Disputation.....	16
§ 17	Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat	17
§ 18	Akteneinsicht	18
§ 19	Ungültigkeit.....	18
§ 20	Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare	19
§ 21	Urkunde und Vollzug der Promotion	20
§ 22	Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung	21
§ 23	Kooperative Promotion	23
§ 24	Ehrenpromotion.....	23
§ 25	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	23
§ 26	Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	24
§ 27	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen.....	24

§ 1

Doktorgrad

- (1) ¹Die Universität Bayreuth verleiht durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät nach Maßgabe dieser Promotionsordnung die akademischen Grade „Doktorin der Philosophie“ und „Doktor der Philosophie“. ²Die abgekürzte Form dieser Grade lautet „Dr. phil.“. ³Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität/Fakultät (im Folgenden mit „Bildungseinrichtung“ bezeichnet) auf Grund einer nach § 22 gemeinsam durchgeführten Promotion verliehen werden.
- (2) Die Promotion dient gemäß Art. 97 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die Prüfungsleistungen hinausgehen muss, die in § 7 Abs. 1 Nr. 1 für die Annahme zur Promotion gefordert werden.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (4) ¹Die Universität Bayreuth kann durch die in Abs. 1 genannte Fakultät gemäß § 24 die akademischen Grade „Doktorin der Philosophie ehrenhalber“ und „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ verleihen. ²Die abgekürzte Form dieser Grade lautet „Dr. phil. h. c.“.

§ 2

Prüfungsberechtigung

¹Prüfungsberechtigte Lehrpersonen (Art. 85 Abs. 1 BayHIG) gemäß dieser Promotionsordnung sind die haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG), die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) sowie die weiteren nach § 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät. ²Auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan auch Lehrpersonen anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen, soweit sie die in Art. 85 Abs. 1 BayHIG in Verbindung mit § 4 HSchPrüferV genannten Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen.

§ 3

Prüfungsorgan

Prüfungsorgan ist die Promotionskommission der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 4

Die Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission ist zuständig für die Annahme zur Promotion und die Durchführung des Promotionsprüfungsverfahrens, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) ¹Mitglieder der Promotionskommission sind die Dekanin oder der Dekan und sieben weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen nach § 2 sowie vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an die Gutachterinnen und Gutachter und Prüferinnen und Prüfer, die nicht bereits Mitglieder der Promotionskommission sind. ²Die sieben Mitglieder der Promotionskommission werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Promotionskommission währt zwei Jahre. ⁴Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission ist die Dekanin oder der Dekan; sie oder er leitet die Sitzungen der Promotionskommission und führt die laufenden Geschäfte.
- (3) ¹Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eine Woche vor der Sitzung schriftlich geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG unter Beachtung von Art. 20 und Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). ⁶Die Entscheidungen der Promotionskommission sind der Bewerberin oder dem Bewerber, der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen; beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Für die Verleihung des Ehrendoktorgrades gemäß § 24 ist die erweiterte Promotionskommission der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Diese besteht aus den hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät. ³Die Dekanin oder der Dekan kann zu den Sitzungen entpflichtete oder pensionierte Professorinnen und Professoren der Fakultät als beratende Mitglieder zuziehen. ⁴Vorsitzende oder Vorsitzender der erweiterten Promotionskommission ist die Dekanin oder der Dekan. ⁵Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Das Prüfungsfach

- (1) Für die Prüfung zur Erlangung des Grades einer Doktorin der Philosophie oder eines Doktors der Philosophie entscheidet sich die Doktorandin oder der Doktorand für ein Prüfungsfach, das an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten und im Anhang aufgeführt ist.

- (2) Die Promotionskommission kann ein an der Universität Bayreuth nicht vertretenes Fach als Prüfungsfach zulassen, wenn es in einem Promotionsprogramm der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät als thematischer Schwerpunkt benannt ist und die Bewerberin oder der Bewerber Mitglied dieses Promotionsprogramms ist.

§ 6

Promotion im Rahmen eines Promotionsprogramms oder strukturierten Promotionsstudiums an der Universität Bayreuth

¹Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotionsfach durch eine Professorin oder einen Professor der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist, die aber in ein Promotionsprogramm oder strukturiertes Promotionsstudium der Universität Bayreuth aufgenommen werden, können ihre Promotion nach den für das betreffende Promotionsprogramm/Promotionsstudium geltenden Ordnungen durchführen. ²Die Betreuung durch die Fachvertreterin oder den Fachvertreter der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät ist sicher zu stellen. ³Die Bewerberin oder der Bewerber haben dies vor Beginn des Verfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät schriftlich zu beantragen. ⁴Die Promotionskommission der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät entscheidet über den Antrag im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Promotionskommission des Promotionsprogramms/Promotionsstudiums.

§ 7

Annahme zur Promotion

- (1) ¹Der Antrag auf Annahme zur Promotion ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen. ²Die Bewerberin oder der Bewerber muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Sie oder er muss ein fachbezogenes universitäres Studium nachweisen und das Studium durch eine Diplom-, Magister-, Master- oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens der Note „gut“ (bei Juristinnen oder Juristen: voll befriedigend) abgeschlossen haben oder ein fachbezogenes Masterstudium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder ein sonstiges gleichwertiges Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens der Note „gut“ (bei Juristinnen oder Juristen: voll befriedigend) abgeschlossen haben.
 2. Sie oder er darf sich nicht durch ihr oder sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben.

3. Sie oder er darf nicht diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.
 4. Sie oder er erklärt schriftlich, dass sie bzw. er nicht bereits an einer anderen Hochschule oder einer anderen promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth im gleichen Fach zur Promotion angenommen wurde.
 5. Sie oder er fügt eine schriftliche Betreuungsvereinbarung durch eine prüfungsberechtigte Betreuerin oder einen prüfungsberechtigten Betreuer bei.
- (2) Soll die Promotion in einem Prüfungsfach erfolgen, das vom Hauptfach oder den Hauptfächern des abgeschlossenen Studiums verschieden ist, kann die Promotionskommission eine Doktorandin oder einen Doktoranden ausnahmsweise zur Promotion annehmen, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 erfüllt sind und
- a) wenn das zum Prüfungsfach gewählte Fach bisher als Nebenfach studiert worden ist und die erzielte Note in diesem Nebenfach mit mindestens der Note „gut“ bescheinigt worden ist; dabei gelten alle Fächer einer Facheinheit als ein „Fach“ im Sinne dieser Ordnung.
- oder
- b) wenn das zum Prüfungsfach gewählte Fach ausreichende inhaltliche Affinität zu den bisher studierten Fächern aufweist.
- (3) ¹Ausnahmsweise kann die Promotionskommission eine Bewerberin oder einen Bewerber zur Promotion annehmen, deren bzw. dessen Abschluss die in Nr.1 genannte Note nicht aufweist,
- wenn das als Prüfungsfach vorgesehene Studienhauptfach mit mindestens „gut“ abgeschlossen wurde und
 - wenn zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät schriftlich den Zulassungsantrag unterstützen, wobei sich eine oder einer bereit erklären muss, die vorgesehene Arbeit zu betreuen.
- ²Die Voraussetzungen nach Nr. 1 gelten als erfüllt, wenn für eine Bewerberin oder einen Bewerber die Promotionseignung gemäß § 10 festgestellt wurde.
- (4) ¹Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, und sonstige Abschlüsse werden von der Promotionskommission auf Antrag als Annahmeveraussetzung nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit unter Beachtung von Art. 86 BayHIG anerkannt, wenn sie einer in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlussprüfung gleichwertig sind. ²Von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligte Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. ³Soweit solche Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann die Promotionskommission eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz einholen. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber kann den

Antrag auf Anerkennung gemäß Satz 1 bereits vor der Einreichung des Antrags auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren stellen.

- (5) Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion erfolgt eine Online-Registrierung als Bewerberin oder Bewerber bei der Fakultät.
- (6) Die Promotion beginnt mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Annahme zur Promotion durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät.

§ 8

Statistische Erfordernisse

- (1) ¹Personenbezogene Daten der Doktorandin oder des Doktoranden entsprechend den in § 5 des HStatG geregelten Erhebungsmerkmalen werden von der promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 1 Abs. 1 des HStatG im Rahmen der Promotion verarbeitet. ²Die Bewerberin oder der Bewerber ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet (Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayHIG).
- (2) ¹Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Bayerische Landesamt für Statistik bezogen auf die Erhebungsmerkmale des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 sowie an die Universitätsverwaltung zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. ²Die Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter den Voraussetzungen des Art. 7 BayHIG.

§ 9

Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Dissertation wird von einer prüfungsberechtigten Person betreut.
- (2) ¹Berechtigt zur Betreuung von Dissertationen (Begründung des Promotionsverhältnisses) sind die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, entpflichteten Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Habilitandinnen und Habilitanden der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät. ²Die Promotionskommission kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden zulassen, dass die Dissertation zusätzlich durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer aus einer anderen Fakultät der Universität oder eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer einer anderen Universität betreut wird, wenn

das Thema der Dissertation wesentliche Bezüge zu dem von dieser Hochschullehrerin oder diesem Hochschullehrer vertretenen Fachgebiet aufweist.³ Wird die Dissertation im Rahmen einer Graduiertenschule oder eines Promotionsprogramms angefertigt, so richtet sich die Betreuung nach der Ordnung der Schule oder des Programms und wird in der Regel durch ein Mentorat im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms erbracht.⁴ Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 23) wird die Dissertation von den beteiligten prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fachhochschule/HAW und der Universität gleichberechtigt betreut und die Betreuungsvereinbarung von ihnen gemeinsam mit der Bewerberin oder dem Bewerber abgeschlossen.

- (3) ¹Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät aus, so kann sie oder er bis zu zwei Jahren nach ihrem oder seinem Ausscheiden die Betreuung fortführen und als Gutachterin oder Gutachter zur Beurteilung der Dissertation sowie als Prüferin oder Prüfer für die Abnahme der mündlichen Prüfung bestellt werden, wenn sie oder er prüfungsberechtigt bleibt.² Die Promotionskommission kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist gemäß Satz 1 um höchstens zwei Jahre verlängern.
- (4) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer und die Bewerberin oder der Bewerber halten die wesentlichen Eckpunkte des Promotionsverhältnisses zu Beginn der Betreuung in einer schriftlichen Vereinbarung fest.² Die Betreuerin oder der Betreuer unterrichtet die Promotionskommission vom Abschluss der Betreuungsvereinbarung und übermittelt eine Kopie der Vereinbarung.³ Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission übermittelt dieses Ergebnis bei einem bestehenden Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden nach Aufnahme in die University of Bayreuth Graduate School an die Graduate School.

§ 10

Promotionseignungsfeststellung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber mit folgenden Voraussetzungen können sich einem Verfahren zur Promotionseignungsfeststellung unterziehen:
1. Absolventinnen und Absolventen von fachbezogenen Studiengängen mit dem Abschluss Diplom (FH), die ihre Abschlussprüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“ bestanden haben und die eine Abschlussarbeit angefertigt haben, die mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde.
 2. Absolventinnen und Absolventen von fachbezogenen Studiengängen mit dem Abschluss Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen, die ihre Abschlussprüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“ bestanden haben und die eine Abschlussarbeit angefertigt haben, die mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde. In diesen Fällen muss das Fach, in dem promoviert werden soll, als Unterrichtsfach (= Hauptfach) studiert worden sein.

3. Absolventinnen und Absolventen, die einen als nicht äquivalent festgestellten fachbezogenen Hochschulabschluss außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht haben und die ihre Abschlussprüfung mit mindestens der Gesamtnote „gut“ bestanden und eine Abschlussarbeit angefertigt haben, die mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde.
 4. Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen an Universitäten und Fachhochschulen, die ihre Abschlussprüfung mit der Gesamtnote „sehr gut“ bestanden haben und die eine Abschlussarbeit angefertigt haben, die mit der Note „sehr gut“ bewertet wurde.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät einzureichen. ²Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Antrag beizufügen
1. einen Lebenslauf mit den Unterlagen über seinen Werdegang,
 2. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, in welchem Prüfungsfach sie oder er die Promotion anstrebt,
 4. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafreger des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Falls die Bewerberin oder der Bewerber immatrikuliert ist oder im Staatsdienst steht, kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
- (3) Die Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
1. die in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,
 2. sich auf Grund ihres oder seines Verhaltens als zur Führung des Doktorgrades unwürdig erwiesen hat,
 3. die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht vollständig vorlegt.
- (4) ¹Die Dekanin oder der Dekan entscheidet über die Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung gemäß Abs. 2 oder die Versagung der Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung gemäß Abs. 3. ²Die Entscheidung teilt sie oder er der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit; wird die Zulassung versagt, gilt § 12 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. ³Alle übrigen Entscheidungen

im Rahmen der Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung trifft die Promotionskommission.
⁴Die Dekanin oder der Dekan sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

- (5) ¹Nach Zulassung zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren legt die benannte Prüferin oder der benannte Prüfer für die Promotionseignungsfeststellung einvernehmlich mit der Promotionskommission die zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten (bei BA-Absolventinnen und -Absolventen mindestens 60 LP) in für das Promotionsvorhaben einschlägigen Master-, Diplom- bzw. Lehramtsstudiengängen der Universität Bayreuth fest; hierbei können bereits erbrachte einschlägige Studienleistungen angerechnet werden. ²Die Studienleistungen werden durch Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges abgeschlossen. ³Der Durchschnitt der Prüfungen muss, gewichtet nach den damit erworbenen Leistungspunkten, mindestens die Note „gut“ erreichen. ⁴Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen werden die Prüfungsnachweise der benannten Prüferin oder dem benannten Prüfer zur Bestätigung vorgelegt. ⁵Die Promotionskommission kann außerhochschulische Leistungen bei Gleichwertigkeit anerkennen.
- (6) Strebt eine Bewerberin oder ein Bewerber eine fachdidaktische Promotion an, wird ein bereits bestandenes Zweites Staatsexamen als Ersatz für die Leistungen nach Abs. 5 Satz 1 im Rahmen der Promotionseignungsfeststellung anerkannt.
- (7) Über das bestandene Promotionseignungsfeststellungsverfahren erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebene Bescheinigung.
- (8) Nach erfolgreich bestandener Eignungsfeststellung und Vorliegen der Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion gemäß § 7 dieser Satzung erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der Fakultät eine schriftliche Bestätigung über die Annahme zur Promotion.

§ 11

Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über die Annahme zur Promotion,
 2. drei gleichlautende Exemplare der Dissertation, die den in § 13 Abs.1 und 2 genannten Voraussetzungen entspricht,

3. folgende eidesstattliche Versicherung: „Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.“,
4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass sie oder er die Dissertation nicht bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat,
5. ein Lebenslauf der Bewerberin oder des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt,
6. ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate; bei ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden ist ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Falls die Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert ist oder im Staatsdienst steht, kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.
7. eine Erklärung über die von der Doktorandin oder dem Doktoranden gewünschte Prüferinnen oder Prüfer
8. gegebenenfalls den Bescheid über die Zustimmung der Promotionskommission zur Abhaltung der mündlichen Prüfung in einer Fremdsprache,
9. ggf. Anträge gem. §§ 25 und 26,
10. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5,
11. die elektronische Fassung der Dissertation sowie eine Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung ihrer oder seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung hinsichtlich der eigenständigen Anfertigung der Dissertation unterzogen werden kann,
12. eine Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Untersuchungen durch universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Integrität stattfinden können,
13. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber, dass gegen sie oder ihn wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens kein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren anhängig ist,

14. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er keine gewerbliche Promotionsvermittlung und -beratung in Anspruch genommen hat oder nehmen wird.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan prüft, ob der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren den in Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht; dabei wird die nach § 7 getroffene Entscheidung bindend zugrunde gelegt. ²Ist dies nicht der Fall und werden die Mängel nicht innerhalb einer von der Dekanin oder dem Dekan gesetzten angemessenen Frist behoben, so weist die Dekanin oder der Dekan den Antrag als unzulässig zurück. ³§ 4 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 12

Entscheidung über die Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren, Rücktrittsregelung

- (1) Die Annahme zur Promotion ist zu versagen, wenn die in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist zu versagen, wenn
 1. keine Annahme zur Promotion erfolgt ist oder
 2. die in §11 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Doktorandin oder der Doktorand sich aufgrund ihres bzw. seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (3) ¹Die Promotionskommission entscheidet über die Anträge auf Annahme zur Promotion und die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren. ²Diese Entscheidungen kann die Promotionskommission an die Dekanin oder den Dekan delegieren; in diesen Fällen gilt § 4 Abs. 3 Satz 6 entsprechend. ³Die Entscheidung soll innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Anträge getroffen werden.
- (4) ¹Entspricht der Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren den in § 11 genannten Anforderungen, so legt ihn die Dekanin oder der Dekan mit einer schriftlichen Stellungnahme darüber, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, der Promotionskommission vor. ²Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission soll im Promotionsprüfungsverfahren darauf hinwirken, dass die Dauer zwischen dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren und der mündlichen Prüfung einen Zeitrahmen von vier Monaten nicht überschreitet.
- (5) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand kann jederzeit von der Promotion zurücktreten, sofern noch kein Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gestellt ist. ²Tritt sie oder er

zu einem Zeitpunkt von der Promotion zurück, in dem ihr bzw. ihm noch keine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren zugegangen ist, gilt die Dissertation als nicht eingereicht.³Nimmt die Doktorandin oder der Doktorand den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihr oder ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder nachdem sie oder er die mündliche Prüfung begonnen hat, so gilt die Promotion als ohne Erfolg beendet.⁴Darüber erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.⁵Die Anträge nach den Sätzen 1 bis 3 sind an die Dekanin oder den Dekan zu richten.⁶Mit dem Rücktritt von der Promotion gilt die Betreuungsvereinbarung als aufgehoben.

§ 13

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. ²Sie soll noch nicht publiziert und darf nicht mit einer vorher abgefassten Arbeit identisch sein. ³Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; in den neuphilologischen Fächern, in Fächern, die ausschließlich auf fremde Kulturen gerichtet sind, sowie in weiteren begründeten Einzelfällen kann die Promotionskommission auch eine Fremdsprache zulassen. ⁴Bei Abfassung der Dissertation in einer Fremdsprache ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (2) ¹Die Dissertation ist in Maschinschrift vorzulegen; sie soll gebunden oder geheftet sowie paginiert sein und außerdem ein Inhaltsverzeichnis und eine Zusammenfassung enthalten, die Problemstellung und Ergebnisse darlegt. ²Die benutzte Literatur und sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. ³Die Dissertation ist zusätzlich in elektronischer Fassung vorzulegen, um sie prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät nach näherer Regelung der Promotionskommission einer gesonderten Überprüfung zugänglich zu machen. ⁴Diese Überprüfung muss das Urheberrecht und den Datenschutz beachten.

§ 14

Begutachtung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren bestellt die Promotionskommission zur Begutachtung der Dissertation unverzüglich zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, von denen eine oder einer prüfungsberechtigte Professorin oder prüfungsberechtigter Professor der Fakultät sein muss. ²Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit wird in der Regel zur Gutachterin oder

zum Gutachter bestellt; dies gilt auch, wenn die Betreuerin oder der Betreuer an eine andere Universität berufen wurde.³Die Promotionskommission kann als weitere Gutachterin bzw. weiteren Gutachter auch Prüfungsberechtigte anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen bestellen.⁴Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss das Fach vertreten oder vertreten haben, dem das Thema der Dissertation entnommen wurde.⁵Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 23) wird die Dissertation von den beteiligten prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fachhochschule/HAW und der Universität gleichberechtigt betreut und die Betreuungsvereinbarung gemeinsam mit der Bewerberin oder dem Bewerber abgeschlossen.⁶Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter gibt innerhalb einer Frist von drei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung sowie eine Note nach § 17 Abs. 1 vor.
- (3) ¹Anstelle der Ablehnung kann jede Gutachterin oder jeder Gutachter vorschlagen, die Dissertation der Bewerberin oder dem Bewerber zur Umarbeitung zurückzugeben. ²Jede Gutachterin oder jeder Gutachter kann ferner vorschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Auflage an die Bewerberin oder den Bewerber zu verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen; diese müssen in dem Vorschlag hinreichend benannt werden.
- (4) Die Promotionskommission bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, wenn die Vorschläge der Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Bewertung der Dissertation um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander abweichen oder wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters beantragt.
- (5) ¹Wenn alle Gutachten vorliegen, werden die Dissertation und die Gutachten den Prüfungsberechtigten der Fakultät zwei Wochen lang durch Auslage im Dekanat zugänglich gemacht. ²Die Dekanin oder der Dekan setzt die Prüfungsberechtigten von dem Beginn der Auslagefrist schriftlich in Kenntnis. ³Diese können innerhalb der Auslagefrist zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen oder selbst ein Gutachten zur Dissertation vorlegen.
- (6) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und etwaiger gemäß Abs. 5 Satz 3 abgegebener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation. ²Wird die Dissertation mit der Note „befriedigend“ oder einer besseren Note bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit der Note „unzulänglich“ bewertet, so ist sie abgelehnt. ³Will die Promotionskommission die Dissertation mit der Note „mit Auszeichnung“ bewerten, wird von der Promotionskommission ein weiteres Gutachten eines prüfungsberechtigten Professors oder einer prüfungsberechtigten Professorin, der bzw. die nicht Mitglied der Universität Bayreuth sein soll, eingeholt. ⁴Nach Eingang dieses Gutachtens entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage aller vorliegender Gutachten und etwaiger gemäß Abs. 5

Satz 3 abgegebener Stellungnahmen endgültig über die Note.⁵In der Sitzung der Promotionskommission erhalten die Gutachterinnen und die Gutachter und die Prüfungsberechtigten, die gemäß Abs. 5 Satz 3 Stellung genommen oder selbst ein Gutachten vorgelegt haben, Gelegenheit, ihre Auffassung zu vertreten.⁶Die Promotionskommission kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an die Doktorandin oder den Doktoranden verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die hinreichend benannt werden müssen; in diesem Fall beauftragt sie eine Gutachterin oder einen Gutachter damit, die Erfüllung der Auflage zu überprüfen.

- (7) ¹Die Promotionskommission kann vor der Entscheidung über die Bewertung der Dissertation einen oder mehrere zusätzliche Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen. ²Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Abs. 2, 3, 5 und 6.
- (8) ¹Ist die Dissertation abgelehnt, so kann die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen; auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. ²Das weitere Verfahren richtet sich nach den Abs. 1 bis 7. ³Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsprüfungsverfahren ohne Erfolg beendet; § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) ¹Die Promotionskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Dissertation, die abgelehnt werden müsste, zur Umarbeitung zurückgeben. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. ³Sie oder er muss die umgearbeitete oder die neue Dissertation innerhalb eines Jahres nach der Rückgabe der Dissertation vorlegen; auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. ⁴Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachterinnen bzw. Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 7. ⁵Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsprüfungsverfahren ohne Erfolg beendet; § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Die mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird in den im Anhang aufgelisteten Fächern nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden als Disputation abgelegt.

§ 16

Die Disputation

- (1) ¹Die Disputation ist eine kollegiale Einzelprüfung. ²Sie soll zeigen, ob die Doktorandin oder der Doktorand ihr oder sein Fachgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete vertieft beherrscht und für ihr oder sein Fach wesentliche Methoden und Theorien angemessen anwenden kann.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission bestimmt im Einvernehmen mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern den Termin für die Disputation und lädt dazu
 - die Doktorandin oder den Doktoranden,
 - die Gutachterinnen bzw. die Gutachter,
 - die Mitglieder der Promotionskommission,
 - die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät,schriftlich ein und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Die Doktorandin oder der Doktorand ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Disputation schriftlich zu laden.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation. ²Prüferinnen bzw. Prüfer sind in der Regel die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter. ³Die oder der Vorsitzende kann in begründeten Fällen eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer bestellen. ⁴Alle anderen anwesenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben ein Fragerecht. ⁵Die Disputation dauert in der Regel zwei Stunden. ⁶Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) ¹In der Disputation wird die Dissertation öffentlich verteidigt. ²Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 20 Minuten Dauer, in dem sie oder er die Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation vorstellt. ³Die Disputation erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzender Gebiete anderer Fächer.
- (5) ¹Im Anschluss an die Disputation legen die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit die mündliche Note fest. ²Jede Prüferin oder jeder Prüfer schlägt eine Note gemäß § 17 Abs. 1 vor. ³Die Disputation ist bestanden, wenn beide Prüferinnen bzw. Prüfer mindestens die Note „befriedigend“ vergeben haben. ⁴Weicht die Benotung der Prüferinnen bzw. Prüfer voneinander ab, so soll versucht werden, im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission Einigkeit zu erzielen. ⁵Ist dies nicht möglich, so legt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Note fest.
- (6) ¹Ist die Disputation nicht bestanden, so erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden hierüber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbeleh-

rung zu versehen ist. ²Die Doktorandin oder der Doktorand kann die nicht bestandene Disputation einmal wiederholen. ³Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Disputation bei der Dekanin oder dem Dekan gestellt werden; auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan diese Frist wegen besonderer, von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretender Gründe verlängern. ⁴Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Wiederholung der Disputation nicht fristgerecht beantragt oder die Disputation auch bei der Wiederholung nicht besteht, ist das Promotionsprüfungsverfahren ohne Erfolg beendet; Satz 1 gilt entsprechend.

- (7) Das Promotionsprüfungsverfahren gilt als ohne Erfolg beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht zur Disputation erscheint oder nach Beginn der Disputation von dieser zurücktritt; § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat

- (1) Die Dissertation und die in der mündlichen Prüfung geforderten Leistungen werden jeweils mit einer der folgenden Noten bewertet:

mit Auszeichnung (0) = „summa cum laude“,
sehr gut (1,0) = „magna cum laude“,
gut (2,0) = „cum laude“,
befriedigend (3,0) = „rite“,
unzulänglich (4,0).

- (2) ¹Das Gesamtprädikat der Promotion wird von der Dekanin oder dem Dekan festgestellt; es ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Note der Disputation, wobei die Note der Dissertation doppelt gewertet wird. ²Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ³Dabei ergibt ein Durchschnitt von

0,00 bis 0,49 das Prädikat „summa cum laude“,
0,50 bis 1,49 das Prädikat „magna cum laude“,
1,50 bis 2,49 das Prädikat „cum laude“,
2,50 bis 3,49 das Prädikat „rite“.

- (3) ¹Nach der Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden ein Prüfungszeugnis aus. ²Es enthält das Gesamtprädikat der Promotion die Note der Dissertation und die Note der Disputation. ³Das Prüfungszeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 18

Akteneinsicht

¹Nach Erhalt des Prüfungszeugnisses nach § 17 Abs. 3 oder nach der erfolglosen Beendigung des Promotionsprüfungsverfahrens kann die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. ²Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Der Antrag ist binnen eines Monats nach Erhalt des Prüfungszeugnisses nach § 17 Abs. 3 oder der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen. ⁴Das Verfahren der Einsichtnahme richtet sich in diesen wie auch anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

§ 19

Ungültigkeit

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt die Promotionskommission die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist das Promotionsprüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen, so stellt sie dieses ein.
- (2) ¹Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung durch die Promotionskommission nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 48 BayVwVfG).
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) ¹Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten trifft die Promotionskommission ihre Entscheidung grundsätzlich erst, wenn die Kommission für wissenschaftliche Integrität ihren Bericht abgegeben hat. ²Hat die Promotionskommission in besonderen Fällen bereits vorab entschieden, bleibt die weitere Befassung durch die Kommission für wissenschaftliche Integrität unberührt. ³Ein Verzicht auf den Doktorgrad ist nicht mehr möglich, wenn die Promotionskommission oder die Kommission für wissenschaftliche Integrität die Untersuchung der Frage wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufgenommen hat.
- (5) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren und die Entziehung des Doktorgrades nach Art. 101 BayHIG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des BayVwVfG. ²Zuständig für die Entscheidung ist die Promotionskommission.

- (6) ¹In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 muss der Betroffenen oder dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (Art. 28 BayVwVfG). ²Eine belastende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Vor der Vervielfältigung muss sie oder er der Dekanin oder dem Dekan ein Exemplar der Dissertation zur Erteilung der Vervielfältigungsgenehmigung vorlegen; gegebenenfalls muss sie oder er eine Bestätigung der beauftragten Gutachterin oder des beauftragten Gutachters (§ 14 Abs. 6 Satz 6) beifügen, dass die Auflage zur Änderung oder Ergänzung der Dissertation erfüllt ist.
- (2) Innerhalb von zwei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses muss die Doktorandin oder der Doktorand 40 Pflichtexemplare in Buch- oder Fotodruck sowie eine elektronische Fassung – auf einem geeigneten Datenträger – mit beigefügtem Lebenslauf unentgeltlich bei der Fakultät abliefern.
- (3) ¹Wenn die Dissertation ungekürzt in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verlag die Verbreitung der ungekürzten Dissertation über den Buchhandel übernimmt, kann die Doktorandin oder der Doktorand anstelle der in Abs. 2 genannten Pflichtexemplare fünf Exemplare der Veröffentlichung mit beigefügtem Lebenslauf abliefern. ²In diesen Fällen muss bei einer physischen Publikation eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden. ³Auf die Mindestauflage kann verzichtet werden, wenn der Nachweis über eine Veröffentlichung in einem openaccess-Format oder als eBook vorgelegt wird. ⁴Ferner muss an geeigneter Stelle die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes deutlich ausgewiesen sein. ⁵Die Dissertation kann auch in elektronischer Form, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, veröffentlicht werden.
- (4) Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat die Doktorandin oder der Doktorand eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass die Pflichtexemplare inhaltlich mit der Fassung übereinstimmen, für die die Vervielfältigungsgenehmigung erteilt wurde.
- (5) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Promotionskommission genehmigen, dass die Dissertation in einer Fremdsprache veröffentlicht wird.
- (6) Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universität Bayreuth schriftlich das Recht zur Veröffentlichung – auch in Datennetzen – ihres bzw. seines Namens, des Themas der Dissertation, der Kurzfassung (Abstract), des Tages der Einreichung und des Tages der Disputation, für den Fall,

dass sie oder er eine Veröffentlichungsart nach Abs. 2 gewählt hat, auch das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

- (7) Die Dekanin oder der Dekan kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers verlängern.
- (8) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte; § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Sind die in § 20 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung. ²Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 23) ist auf der Urkunde auch die beteiligte Fachhochschule/HAW anzugeben.
- (2) ¹Die Urkunde wird in deutscher Sprache abgefasst und enthält
 - den Namen der Universität und der Fakultät,
 - die Vor- und Zunamen der oder des Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - den verliehenen akademischen Grad
 - den Titel der Dissertation,
 - das Datum der mündlichen Prüfung,
 - das Gesamtprädikat der Promotion,
 - den Namen und die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Bayreuth und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät,
 - das Siegel der Universität Bayreuth.

²Das Ausstellungsdatum der Urkunde ist das Datum des Tages der Disputation. ³Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung erstellt.
- (3) ¹Die Urkunde wird zusammen mit deren englischer Übersetzung von der Dekanin oder dem Dekan ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen und beendet; dadurch erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den akademischen Grad einer Doktorin der Philosophie oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.
- (4) Die Promotionsurkunde kann nach erfolgreicher mündlicher Prüfung auf Antrag vorzeitig ausgehändigt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen von den Gutachtern zur Ver-

vielfältigung freigegebenen Text der Dissertation in einem mit der Universitätsbibliothek Bayreuth abgestimmten, zur Online-Publikation geeigneten Dateiformat vorlegt und der Universitätsbibliothek Bayreuth das Recht einräumt, diesen Text zu veröffentlichen, falls sie bzw. er seiner Pflicht zur Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nicht innerhalb der in § 20 Abs. 2 und 7 festgelegten Fristen nachkommt; § 20 Abs. 8 kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

- (5) Die Dekanin oder der Dekan kann gestatten, dass die Doktorandin oder der Doktorand den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die in § 20 genannten Voraussetzungen erfüllt hat oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlags ausreichend gesichert sind.

§ 22

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung

- (1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Bildungseinrichtung durchgeführtes Promotionsprüfungsverfahren setzt voraus, dass
1. die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion und für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren sowohl nach dieser Promotionsordnung (§§ 7 und 11) als auch nach den entsprechenden Regelungen der Partnereinrichtung erfüllt.
 2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
 3. mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung der gemeinsamen Promotion geschlossen wird, dem der Fakultätsrat zustimmen muss.
- (2) ¹Nach näherer Regelung des Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 kann die Federführung des Verfahrens bei der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder bei der ausländischen Bildungseinrichtung liegen. ²Der Vertrag muss Regelungen über die Zahl der einzureichenden Exemplare der Dissertation (§ 11) und die im Erfolgsfall abzuliefernden Pflichtexemplare (§ 20) enthalten; der Vertrag kann eine Regelung nach § 21 Abs. 4 enthalten. ³Die Doktorandin oder der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.
- (3) ¹Die Dissertation ist bei der federführenden Bildungseinrichtung einzureichen. ²§ 12 bleibt unberührt. ³Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss eines Vertrages nach Abs. 1 Nr. 3 bei einer der

beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand einer gemeinsamen Promotion sein.

- (4) ¹Die federführende Einrichtung bestellt Gutachterinnen bzw. Gutachter für die Dissertation. ²Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth angehören. ³Falls die Gutachten nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sorgt die federführende Einrichtung für die Vorlage von Übersetzungen in eine dieser Sprachen. ⁴Nach Eingang der Gutachten werden diese sowie die Dissertation beiden beteiligten Bildungseinrichtungen vorgelegt. ⁵Jede der Bildungseinrichtungen entscheidet unabhängig über die Annahme der Arbeit und ihre Bewertung; § 14 Abs. 5 bis 7 bleiben unberührt. ⁶Lehnt eine der beiden Bildungseinrichtungen die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ⁷Wurde die Dissertation nur von der ausländischen Bildungseinrichtung abgelehnt, so wird das Verfahren an der Universität Bayreuth nach den Vorschriften dieser Promotionsordnung fortgesetzt.
- (5) ¹Wurde die Dissertation von beiden Einrichtungen angenommen, so findet an der federführenden Einrichtung die mündliche Prüfung statt. ²Eine gleichberechtigte Beteiligung beider Einrichtungen an der Promotionskommission ist sicherzustellen; dies kann durch paritätische Besetzung oder Gewichtung der Stimmen geschehen. ³Für das Votum der Vertreterinnen und Vertreter der Universität Bayreuth gilt § 16 Abs. 5. ⁴Liegt die Federführung bei der Universität Bayreuth, so können abweichend von § 16 Abs. 2 zusätzlich die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der ausländischen Bildungseinrichtung eingeladen werden. ⁵Lehnen die Vertreterinnen und Vertreter einer der beiden Einrichtungen die Annahme der mündlichen Prüfungsleistung ab, so ist das gemeinsame Prüfungsverfahren beendet; Abs. 4 Satz 7 gilt entsprechend.
- (6) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung wird abweichend von § 21 eine von beiden Einrichtungen unterzeichnete gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt, aus der sich ergibt, dass es sich um einen von beiden beteiligten Einrichtungen gemeinsam verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ²Der Vertrag nach Abs. 1 Nr. 3 stellt sicher, dass in einer gegebenenfalls zusätzlich verliehenen ausländischen Urkunde ein Hinweis auf die gemeinsame Promotion mit der Universität Bayreuth enthalten ist.
- (7) An Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Universität Bayreuth und der Partnereinrichtung treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.

§ 23

Kooperative Promotion

- (1) Die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs und oder Verbundpromotionen mit bayerischen Fachhochschulen/HAWs auf der Grundlage der Vereinbarung der bayerischen Hochschulen vom 19. Oktober 2015 im Rahmen der Regelungen dieser Promotionsordnung.
- (2) Weitere Regelungen können durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Hochschulen getroffen werden.

§ 24

Ehrenpromotion

- (1) ¹Für außerordentliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen kann die Fakultät den Ehrendoktorgrad verleihen. ²Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Art 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG der Fakultät eingeleitet. ³Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. ⁴Sie oder er beruft die erweiterte Promotionskommission ein.
- (2) ¹Die erweiterte Promotionskommission bestellt mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren zur Begutachtung der außerordentlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. ²Wenn die Gutachten vorliegen, legt sie diese zusammen mit dem Antrag und einer eigenen Stellungnahme dem Fakultätsrat vor.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt unter Würdigung des Antrages, der Gutachten und der Stellungnahme der erweiterten Promotionskommission über die Verleihung des Ehrendoktorgrades.
- (4) ¹Die Präsidentin oder der Präsident und die Dekanin oder der Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. ²In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung zu würdigen.

§ 25

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des

Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Promotionsvorhaben aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 26

Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Promotionskommission legt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers/der Doktorandin oder des Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Leistungen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber/Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen können bei der Promotionskommission einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Promotionskommission.

§ 27

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am 16. September 2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät vom 20. Januar 2014 (AB 2014/Nr.005 außer Kraft.*)

- (2) Promotionsprüfungsverfahren, zu denen Bewerber bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits zugelassen sind, werden auf Antrag des Bewerbers nach den Regelungen zu Ende geführt, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung für sie Rechtsgültigkeit besaßen.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Promotion nach Absatz 2 abschließen, werden nach § 7 Abs. 5 online registriert und ihre personenbezogenen Daten unter den Voraussetzungen des § 8 erhoben und verarbeitet.
- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits eine Betreuungszusage erhalten haben, finden die Regelungen dieser Satzung mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - die Betreuungszusage tritt an die Stelle der nach § 9 dieser Satzung abzuschließenden Betreuungsvereinbarung
 - die weiteren Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion nach § 7 sind von diesen Doktorandinnen und Doktoranden mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gemäß § 11 nachzuweisen.

*) Die Vierte Änderungssatzung vom 20. Februar 2024 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 21. Februar 2024 in Kraft.

ANHANG

Liste der Promotionsfächer

[Fächergruppe Afrikanistik:]

Afrikanistik

Literaturen in afrikanischen Sprachen

[Fächergruppe Anglistik/Amerikanistik:]

Englische Sprachwissenschaft

Englische Literatur- und Kulturwissenschaft

Amerikanistik

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)

Arabistik

[Fächergruppe Germanistik:]

Germanistische Linguistik

Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

Germanistische Mediävistik

Interkulturelle Germanistik

Human-centered Data Science

Islamwissenschaft

[Fächergruppe Medienwissenschaft:]

Medienwissenschaft

Computerspielwissenschaften

[Fächergruppe Musik- und Theaterwissenschaft:]

Musikwissenschaft

Theaterwissenschaft

Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters

[Fächergruppe Romanistik:]

Romanische Sprachwissenschaft

Romanische Literaturwissenschaft“